

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72; ZPO §§ 554 a, 555

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 1 AZR 445/69

Beschluß des BAG vom 9. Februar 1970 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 445/69

1 Sa 368/68 Frankfurt/Main

40

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 9. Februar 1970 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 6. Juni 1969 - 1 Sa 368/68 - wird als unzulässig verworfen. Der Beklagte trägt die Kosten seiner Revision.

G r ü n d e :

Der Beklagte hatte in den Vorinstanzen Klageabweisung beantragt. Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht entsprochen. Der Beklagte ist durch das angefochtene Urteil mithin nicht beschwert. Seine Revision ist somit unzulässig.

Die Unzulässigkeit des Rechtsmittels des Beklagten folgt weiter daraus, daß er beabsichtigt, in der Revisionsinstanz einen anderen Antrag zu stellen, als er ihn in den Vorinstanzen gestellt hatte. Dabei handelt es sich nicht um eine Antragstellung, die gegenüber dem bisher gestellten Antrag ein Minus darstellt, sondern um eine Antragserweiterung. Eine solche ist im Revisionsverfahren nicht statthaft.

- 2 -



- 2 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte eine unselbständige Anschlußrevision mit dem Ziele hätte einlegen können, seine Belastung durch die Verurteilung, 1/3 der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu tragen, zu beseitigen. Hierauf ist sein Rechtsmittel nicht gestützt, so daß über die Frage der Umdeutung nicht zu entscheiden ist. Zudem ist über die Kosten stets von Amts wegen zu befinden.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit den §§ 554 a, 555 ZPO war wie geschehen zu beschließen.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)